

Beantragung von Höhenfeuer (Hexenfeuer) für den 30.04.2019

Die Erlaubnis beinhaltet folgende Beachtung durch den Antragsteller:

- Jeder, der ein Feuer entzündet oder betreibt, ist für die Folgen bei einem eventuellen Brandschaden verantwortlich.
- Der Eigentümer des Grundstückes muss dem Abbrennen zustimmen. Auch der Nachbar sollte informiert werden. Rauchbelästigungen der Nachbarn sind zu vermeiden.
- Das Abbrennen von Höhenfeuern ist bei der Gemeindeverwaltung Großrückerswalde schriftlich anzuzeigen. Die Gemeindeverwaltung kann im Einzelfall notwendige Auflagen nach dem SächsPolG erlassen oder das Feuer verbieten.
- Bei größeren Feuern - ab 1 qm Grundfläche - ist ein Sicherungsposten einzusetzen.
- Der Holzaufbau für das Feuer ist so zu errichten, dass ein Umfallen in der Brandphase ausgeschlossen ist.
- Es darf nur trockenes Holz, ohne chemische Behandlung oder Beschichtung, verbrannt werden.
- Der Abstand zu Bäumen, Gebäuden, brennbaren Stoffen, Stromleitungen und Lichtmasten muss mindestens 25 m betragen.
- Der Abstand zum Wald muss mindestens 100 m betragen. Geringer Abstände kann nur die zuständige Forstbehörde des Landratsamtes festlegen. **Diese Anträge müssen spätestens am 08.04.2019 bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.**
- Das Höhenfeuer darf frühestens 2 Tage vor dem Abbrennen aufgestellt werden, um zu vermeiden, dass Wildtiere darin Unterschlupf suchen.
- Die Dauer des Abbrennens ist festzulegen. Eine erwachsene Aufsichtsperson ist für die Dauer des Abbrennens einzusetzen.
- Es ist besonders darauf zu achten, dass Kinder nicht zu nah an das Feuer herankommen (Funkenflug und Stichflammenbildung).
- Das Entzünden des Feuers darf nur mit zugelassenen Anzündern erfolgen (kein Einsatz von Diesel, Ottokraftstoffe o.ä.).
- Für das gründliche Ablöschen der Brand- und Glutreste ist der Veranstalter verantwortlich.
- Während des Feuers muss eine ständige Löschmöglichkeit in angemessener Menge vorhanden sein.
- Beim Betreiben des Feuers ist immer die Windrichtung zu beachten. Bei zu starkem Wind oder einer Gefährdung für Gebäude etc. ist das Feuer sofort abzulöschen.

Wer ohne Zustimmung des Eigentümers der Fläche und/oder der örtlich zuständigen Feuerwehr ein Höhenfeuer abbrennt, muss mit einer Ordnungsstrafe lt. Sächsischen Bußgeldkatalog rechnen.

Die Anträge sind, wie auch die Anzeige über ein vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass (SächsGastG), bei der Gemeindeverwaltung Großrückerswalde / Bürgerbüro – Zimmer 02 **bis spätestens 23. April 2019** abzugeben.

Später abgegebene Anträge können nicht berücksichtigt werden!

Die örtlich zuständige Feuerwehr und die Gemeindeverwaltung Großrückerswalde werden am 30. April in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr die angemeldeten Feuer abfahren und bewerten. Es ist nicht erforderlich, dass der Veranstalter in diesem Zeitraum vor Ort ist. Sollten Einwände seitens der Feuerwehr bestehen, wird der Veranstalter umgehend informiert. Wenn dies nicht der Fall ist, zählt das Feuer als genehmigt.

Die Antragsteller in den Ortsteilen Mauersberg, Niederschmiedeberg und Streckewalde wenden sich vorab an ihren zuständigen Wehrleiter bzw. dessen Stellvertreter.

Ansprechpartner für die Ortsteile sind:

OF Großrückerswalde
OWL Sebastian Hilbert
0173/588 66 84
feuerwehr-grossrueckerswalde@gmx.de

OF Mauersberg
OWL Matthias Reuther
0171 7820511

OF Niederschmiedeberg
Stv. OWL Erik Schönherr
0174 6976827
feuerwehr-nsb@gmx.de

OF Streckewalde
OWL Toni Buschbeck
0160 91249543
feuerwehr-streckewalde@gmx.de

Alle Anträge stehen für Sie auf unserer Homepage

www.grossrueckerswalde.de

zum Download bereit.